

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1093

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Departement des Innern – Erweiterung Zugriff GERES ASO Pflegekosten mit der AHV-Nummer

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über den Zugriff einer antragstellenden Behörde auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Die vorhandene Zugriffsberechtigung für das Gesundheitsamt wird mit der Freigabe der AHV-Nummer erweitert.

3. Anmerkungen und Auflagen der Berechtigungsgremien

Der Regierungsrat entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen der Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und des GERES-Berechtigungsausschusses über den Antrag. Diese Stellen haben zum Antrag folgende Bemerkungen oder Vorbehalte:

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Bemerkungen und Vorbehalte.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt und die entsprechende Berechtigung erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigung GERES

Verteiler

Gesundheitsamt
Amt für Finanzen (Statistik)
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25
4500 Solothurn